

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1927

V. Zur Vorgeschichte des I. Oldenburgischen Landtags. Von Dr. Kohnen,
Vechta.

Zur Vorgeschichte des I. Oldenburgischen Landtags.

Von Dr. K o h n e n , Vechta.

Im Artikel 13 der deutschen Bundesakte von 1815 wurde bestimmt, daß in allen Bundesstaaten eine „landständische Verfassung stattfinden“ solle. Wenn Treitschke an eine Besprechung der Bundesakte die Bemerkung knüpft, daß „bis zum Jahre 1848 Oldenburg der einzige unter den größeren deutschen Staaten blieb, der für die Verwirklichung des Art. 13 der Bundesakte gar nichts tat“¹⁾, so befindet er sich zweifellos im Irrtum. Es ist aus den Akten des Landesarchivs, die reiches Material für die vorliegende Arbeit geboten haben, nachzuweisen, daß Herzog Peter Friedrich Ludwig bereits im Jahre 1814, vor Zusammen-
tritt des Wiener Kongresses, sich ernsthaft mit der Frage der Einführung einer landschaftlichen Verfassung beschäftigt hat²⁾. Über 30 Jahre lang sind dann die Erörterungen über Verfassungsfragen nicht wieder zur Ruhe gekommen, eine Reihe von Verfassungsentwürfen liegen noch vor, bis im Jahre 1848 der 1. oldenburgische Landtag, dessen Mitglieder vom Volke gewählt waren, zusammentrat. Die drei Hauptformen einer neuzeitlichen Verfassung, die ständische, konstitutionelle und parlamentarische Verfassung, spielen sowohl in der Vorbereitungszeit als auch in der späteren Weiterentwicklung der oldenburgischen Volksvertretung, deren Darstellung einer berufenen Feder vorbehalten bleiben möge, immer wieder eine besondere Rolle. Dabei konnte es nicht ausbleiben, daß diese Begriffe in einer Zeit, da sich weite Volkskreise erst allmählich an die neuen Rechte gewöhnen mußten, oft ineinander übergingen und miteinander verwechselt wurden. Eine Begriffsbestimmung und historische Würdigung der drei Begriffe dürfte auch in der Gegenwart nicht überflüssig sein, zumal manche Übereinstimmungen und Übergänge von der einen Verfassungsart zur andern tatsächlich vorhanden sind.

Über das Wesen und die Geschichte der ständischen, konstitutionellen und parlamentarischen Verfassung.

Die ständische Verfassung ist in der Regel eine beschränkt-monarchische Verfassung. Ein Teil der monarchischen Gewalt wird wahrgenommen von den Ständen, die seit dem 13. Jahrhundert sowohl im Reiche als auch in den Ländern

1) Treitschke, Deutsche Geschichte, IV, 178.

2) Aa. OLA. Depof. Gottorp, Nachlaß d. Herzöge, Abt. D, Nr. 347.

als geschlossene Körperschaften auftreten. Die Landstandschaft entsprang nicht aus einer Wahl, sondern aus eigenem Rechte; sie haftete nicht an der Person des Berechtigten, sondern an seinem Grundeigentum. Es liegt also auf der Hand, daß die Landstände nicht Repräsentanten des Landes oder des Volkes waren, sondern nur die Vertreter ihrer eigenen Rechte und Freiheiten³⁾. Alle geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Edelherrn und Ministerialen, die im Gebiete eines Stammesherzogs ihren Besitz hatten, bildeten im frühen Mittelalter die Landstände, die nach dem Belieben des Stammesherzogs zu Hof- und Landtagen zusammengerufen wurden. Später, seit der Entwicklung der Territorialhoheit, übte jeder Reichsfürst das Recht aus, die in seinem Territorium wohnenden Grafen, Edelherrn, Ministerialen und höheren Geistlichen, soweit sie Inhaber von Grundbesitz waren, zu den Landtagen zusammenzurufen. Im Laufe der Zeit leiteten hieraus die Stände ihrerseits das Recht ab, sehr oft unter Ausnutzung einer finanziellen Notlage der Territorialherren, ihre Zustimmung zu geben zu Steuererhebungen, kriegerischen Unternehmungen, Landfriedensgesetzen. Seit dem 14. Jahrhundert wirkten sie auch in der Landesgesetzgebung in manchen Ländern entscheidend mit. So wurden sie vielfach zu Landständen, die als Vertreter des Landes galten. Diese Entwicklung erreichte ihren Höhepunkt im 16. Jahrhundert.

Fast unvermittelt folgte in manchen Ländern auf diesen Höhepunkt der Sturz der Landstände. Zunächst waren es mächtige Landesherren, die die Macht der Landstände brachen, wie in Brandenburg und Bayern, wo die Stände schließlich nur noch das Recht behielten, ihr Gutachten abzugeben, wenn sie gefragt wurden. Ein Hauptgrund für die Schwächung der Landstände war die im Westfälischen Frieden begründete Souveränität der Landesherren, die nun den Landständen auch das Recht der Selbstversammlung und der Steuerbewilligung nahmen und seit dem 17. Jahrhundert fast allgemein die Berufung der Landstände zu den Landtagen überhaupt unterließen. Nur in Mecklenburg, Braunschweig, Hessen, Sachsen und Württemberg blieben die Landstände bestehen, bis sie durch Repräsentativverfassungen ersetzt wurden; und auch diese trugen noch oft, wie in Württemberg, stark ständischen Charakter, wenn auch vielfach mit dem Grundsatz, daß die Bauern nicht als Stand betrachtet wurden, bereits gebrochen war, ein Grundsatz, der allerdings in Ostfriesland nie anerkannt war⁴⁾.

Die repräsentative Volksvertretung, die im Rahmen der konstitutionellen Verfassung die alten Landstände ablöste, steht an sich im schärfsten Gegensatz zu der alten Einrichtung. Die Gliederung der menschlichen Gesell-

³⁾ Runde, „Spuren von Landständen in der Geschichte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst“, Oldenb. Blätter, 4. Jahrgang, 1—3.

⁴⁾ Vgl. Baumgarten „Ständewesen u. ständische Verfassung“ S. 166 ff. im Staatslexikon, Freiburg, 1912. — Heck „Ständeprobleme“, Vierteljahrschr. für Soz. u. Wirtschaftsgeschichte II. 1904.

schaft in Stände wird nicht mehr berücksichtigt, an ihre Stelle tritt das „Volk“. Statt der ständischen Vertretung bildet jetzt die Volksvertretung eine Beschränkung der Macht des Monarchen. Die Glieder der Volksvertretung werden nicht nach Ständen, sondern nach Köpfen gewählt. Beide Verfassungen, die ständische und die konstitutionelle, sind beschränkt-monarchische Verfassungen, innerlich aber wesentlich verschieden voneinander.

Merkwürdigerweise erhielt die neue Volksvertretung trotz aller in die Augen springenden Verschiedenheiten besonders in Süddeutschland wieder die Bezeichnung „Ständeverammlung“ oder „Stände“. Sogar im Artikel 13 der Bundesakte von 1815 ist die Rede von einer „landständischen Verfassung“, obwohl hier offenbar nicht an die alten Landstände, sondern an die repräsentative Volksvertretung gedacht ist, ein Beweis dafür, daß auch der Wiener Kongreß sich über den Unterschied von Ständetum und Repräsentativsystem entweder nicht ganz im klaren war oder mit Absicht diese Bezeichnung gewählt hat zur Erleichterung des Überganges vom alten zum neuen System⁶⁾.

Will man den Begriff „Konstitutionalismus“ fest umreißen, so ist zunächst von der staatsrechtlichen Stellung des Monarchen innerhalb des konstitutionellen Systems auszugehen. Die Macht, die Stellung des Monarchen im konstitutionellen Staate geht nicht zurück etwa auf einen Auftrag des Volkes, der unter Umständen zurückgenommen oder gegen den Willen des Monarchen eingeschränkt werden kann, sondern der Monarch ist Inhaber der Staatsgewalt aus eigenem, selbständigem Recht. Diese Staatsgewalt ist aber nicht willkürlich, sondern gesetzlich; sie ist verfassungsgesetzlich gebunden und begrenzt, so zwar, daß der Monarch nach dem konstitutionellen System in der Ausübung der Staatsgewalt an die Mitwirkung der Volksvertretung gebunden ist⁶⁾.

In Deutschland kann man erstmalig von einer Volksvertretung sprechen im Jahre 1255, als die städtische Bürgerschaft Sitz und Stimme auf den Reichstagen erlangte. Irgendwelche Anzeichen eines konstitutionellen Systems sind hierin aber nicht zu erblicken; auch die städtische Bürgerschaft wertete diese Zulassung zu den Reichstagen lediglich als Eingliederung in die ständische Verfassung. Der Wille und das Bedürfnis zu einer Volksvertretung, zu einer Beschränkung der monarchischen Gewalt durch Vertreter des Volkes fehlte in Deutschland noch völlig⁷⁾.

⁶⁾ Baumgarten, a. a. O. — Brunner „Ständerechtliche Probleme“, Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. XXIII. 1902. — Hüllmann „Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland“ (1830).

⁶⁾ Wellstein „Konstitutionalismus“ Staatslexikon, S. 438 ff. (1910); Gierke „Grundbegriffe des Staatsrechts“, Ztschr. für die gef. Staatswissenschaft, XXX., 32 ff; Raichfeld „Alte u. neue Landesvertretung in Deutschland“, Jahrbuch für Gesetzgebung u. Verwaltung, Jahrgang 33, Heft 1.

⁷⁾ Die erste konstitutionelle Verfassungsurkunde der Neuzeit ist die Charte Ludwigs XVIII. vom 4. Juni 1814. Die erheblich ältere englische Verfassung ist dagegen als Muster für den Parlamentarismus (s. unten) zu werten.

Dies wurde erst anders um die Mitte des 18. Jahrhunderts, als das Bürgertum die Folgen des Dreißigjährigen Krieges überwunden hatte. Mit dem Wiederaufblühen des Bürgertums stieg sein Selbstbewußtsein. Das Erstarken des bürgerlichen Elementes und der Gegensatz zu den alten „Ständen“, dem Adel und den Fürsten, fand seinen deutlichen Niederschlag in der Literatur⁸⁾. Dazu kamen die Wirkungen der französischen Revolution, die zunächst besonders von den Gebildeten enthusiastisch begrüßt wurde. Zum erstenmal nahm das geistige Deutschland Stellung zu einem politischen Ereignis, das die politischen Instinkte des Volkes weckte. Diese Wirkung blieb auch da noch bestehen, als man sich fast allgemein in der Schreckenszeit von der französischen Revolution abwandte.

Erheblich nachhaltiger und allgemeiner war die politische Aufrüttelung des deutschen Volkes zur Zeit des Zusammenbruches und der Befreiungskriege. Am ersten regte es sich in Preußen, wo man nach dem furchtbaren, gänzlich unerwarteten Zusammenbruch bei Jena und Auerstädt nach der Ursache suchte und sie im Absolutismus zu finden glaubte. In der größten Not des Staates entwickelte sich so zuerst in Preußen der Gedanke der *Selbstverwaltung*, die bei Stein mehr an alte deutsche, bei Hardenberg an moderne französische Vorbilder anschloß. Es war nur folgerichtig, daß der Staatsbürger für die höheren Pflichten, die er übernahm (allgemeine Wehrpflicht), auch größere Rechte, Beratungs- und Mitbestimmungsrecht, verlangte. Jedem einzelnen war es in den Unglücksjahren zum Bewußtsein gekommen, daß die Schicksale des Staates nicht nur die Interessen der Fürsten berührten, sondern vom ganzen Volke getragen werden mußten. Der Wunsch war allgemein, die fremden Bedrücker je eher desto lieber aus dem Lande zu vertreiben. So entstand aus der Anwesenheit der fremden Truppen in den weitesten Volkskreisen nationales Empfinden, das sich bald naturnotwendig in politisches Wollen umprägte: der Staat muß so eingerichtet und gelenkt werden, daß ein Zusammenbruch nicht wieder eintritt. Jeder Staatsbürger ist der Leidtragende dabei. Deshalb will er selbst bei der Gestaltung seiner eigenen Geschicke mitsprechen. So wird in der Zeit der Befreiungskriege im deutschen Volke der *konstitutionelle Gedanke* besonders unter der Jugend, die für Deutschlands Befreiung gekämpft und geblutet hatte, entwickelt⁹⁾.

Grundsätzlich abgelehnt wurde die alte ständische Verfassung. Träger der neuen Bewegung waren vorzugsweise Bürger, Bauern und freie Berufe, also gerade die Kreise, die in der alten ständischen Vertretung nicht zur Geltung kamen. Ihr Programm läßt sich in wenigen Worten umschreiben. Man will

⁸⁾ Miß Sarah Sampson, Werther, Emilia Galotti, Kabale und Liebe.

⁹⁾ Vgl. Bergsträßer „Geschichte der politischen Parteien“, Berlin 1921. S. 9 ff. — Bornhak, „Die weltgeschichtliche Entwicklung des Konstitutionalismus“, Internat. Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst u. Technik, 1908, S. 427 ff.

ein einheitliches Deutsches Reich mit zentralistischer Heeresorganisation, einheitlicher diplomatischer Leitung und den nötigen Grundlagen materieller Einheit, wie sie den modernen Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen entspricht; also Zivil-, Straf-, Handels-, Wechselrecht, Reichsgericht, einheitliches Zollgebiet, Einheit von Maß, Münze, Gewicht, Volksvertretung für ganz Deutschland und für die Einzelstaaten mit parlamentarischen Mindestrechten (volles Budgetrecht).

Die tatsächliche politische Entwicklung entsprach nicht diesen Idealen. Vor allem der deutsche Bund wurde vielfach scharf abgelehnt und nicht als eine Lösung der Einheitsfrage empfunden. Um so mehr wandte man sich deshalb den einzelstaatlichen Verfassungen zu. Was im Deutschen Bund nicht zu erreichen war, sollte in den einzelnen Staaten durchgesetzt werden. Vielfach wurden so die Verfassungen der Einzelstaaten zwar partikularistisch, sind aber andererseits doch zu bewerten als wertvolle Vorarbeiten für die spätere gesamtdeutsche Verfassung.

Die Verfassungen der süd- und mitteldeutschen Staaten¹⁰⁾, seit 1831 aller deutschen Staaten außer Preußen, Österreich, Mecklenburg und Oldenburg waren nicht konstitutionell im modernen Sinne, sondern noch stark mit ständischen Elementen durchsetzt. So hatten Korporationen dort Sitz und Stimme, der Adel war vielfach bevorzugt, das passive Wahlrecht war gebunden an Grundbesitz, Einkommen, Steuern, Ausübung eines selbständigen Berufes u. a. Beamte bedurften zur Ausübung ihres Mandates des Urlaubs, der nicht selten verweigert wurde. Die hauptsächlichste Bedeutung der Einzellandtage besteht darin, daß in ihnen der konstitutionelle Gedanke in aller Öffentlichkeit immer wieder erörtert und weiterentwickelt wurde. Starke Impulse gingen auf dem Umwege über die Presse, die in dieser Zeit den ersten Anlauf zu ihrer späteren Machtposition nahm, von den Einzellandtagen in das Volk und besonders in die Staaten, die noch keine Verfassung hatten¹¹⁾. Auch in Oldenburg wurde die öffentliche Meinung immer wieder angeregt durch Nachrichten, die aus Süddeutschland kamen, bis auch in Oldenburg das Verlangen nach einer Volksvertretung erfüllt wurde.

Ein weiter Zwischenraum liegt in Deutschland und in den einzelnen deutschen Ländern zwischen der Einführung der konstitutionellen und der parlamentarischen Verfassung. Abweichend vom Grundgedanken des Konstitutionalismus geht der Parlamentarismus von der Idee aus, daß die gesamte Staatsgewalt in der Hand des Volkes ruhe und von diesem selbst mittels des von ihm gewählten und als sein Willensorgan in die Erscheinung tretenden

¹⁰⁾ Der erste badische Landtag trat 1819 zusammen, 1816 die Landtage von Sachsen-Weimar und Nassau.

¹¹⁾ Bergsträßer, a. a. O., S. 14 ff. — A. Ingelmann, „Ständische Elemente in der Volksvertretung nach den deutschen Verfassungsurkunden der Jahre 1806 bis 1819. (1914). — H. Endreß „Die Einführung des konstitutionellen Systems im Großherzogtum Hessen. (1908).

Parlamentes ausgeübt werde, und zwar in der Weise, daß wieder das vom Parlament gewählte Ministerium mit Verantwortlichkeit gegenüber dem Volk und dem Parlament unter einem Monarchen oder Präsidenten die Regierung des Landes führt. An sich ist der Parlamentarismus keine Weiterentwicklung des Konstitutionalismus, da er älter ist als dieser. Er entstand in England, wo er bereits im 18. Jahrhundert sich zu einem völlig ausgereiften System, dessen Handhabung keine Schwierigkeiten mehr bot, entwickelt hatte. Die englische Verfassung hat als Muster gedient für die Verfassungen zahlreicher anderer Staaten, und zwar sowohl für Monarchien als auch für Republiken. Allen gemeinsam ist aber der Grundsatz der Volkssouveränität, der fast in allen Staaten zurückzuführen ist auf die durch revolutionäre Bewegungen getragene Entstehungsart ihrer Verfassungen. Die Beteiligung des Monarchen bzw. Präsidenten an der Regierung ist besonders festgelegt und unterscheidet sich in den monarchisch regierten Ländern kaum von der Stellung des Königs in der konstitutionellen Verfassung. Während aber der Konstitutionalismus im eigentlichen Sinne nur als Monarchie auftritt, ist der Parlamentarismus nicht an diese Staatsform allein gebunden, sondern findet seine Verwirklichung auch in Republiken; hier bildet er ausnahmslos die Regierungsweise¹²⁾.

Die Entwicklung in Oldenburg bis zur Einberufung des 1. oldenburgischen Landtags.

Spuren von Landständen finden sich schon frühzeitig in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Auch hier gab es *Präläten*, die zu den Landständen gerechnet wurden, nämlich die Dechanten der Collegiatstifte bei der Lambertikirche in Oldenburg und der Marienkirche in Delmenhorst, ferner die Äbte der reichen Klöster zu Rastede und Hude. Außerdem wurde dazu gerechnet die *Ritterschaft*, ein in früherer Zeit nicht unbedeutender landsässiger Adel und die *Burgmannen* in den Städten, zum Teil Vasallen oder Ministerialen der Grafen. Endlich die *Städte* Oldenburg und Delmenhorst¹³⁾.

Eine Beteiligung aller oder mehrerer dieser „Elemente einer landständischen Verfassung“ an den Landesangelegenheiten läßt sich verschiedentlich feststellen. So treten im Jahre 1436 die Burgmannen und der Rat von Delmenhorst und von Oldenburg mehrfach als Schiedsrichter, Ratgeber und Garanten auf bei der Erbeinigung, die der Graf Nikolaus von Delmenhorst mit dem Grafen Dietrich von Oldenburg und dessen Söhnen über die Wiedervereinigung der Herrschaft Delmenhorst mit der Grafschaft Oldenburg schloß¹⁴⁾. Als im Jahre

¹²⁾ Wellstein „Der Parlamentarismus“, a. a. O., S. 1576 ff. — Plehn „Der englische Parlamentarismus, wie er heute ist“, Deutsche Monatschrift für das gesamte Leben der Gegenwart X, S. 736 ff.

¹³⁾ Vgl. hierzu Runde, a. a. O., S. 10 ff.

¹⁴⁾ Rütting, Oldenb. Urkundenbuch, Bd. II, Nr. 754, 755, 756, 758.

1447 die Grafen von Oldenburg in Geldnot gerieten, wandten sie sich an die „Ritterschaft und freigebohrenen Mannen“ mit der Bitte um Bewilligung einer Bede. Als diese Bede bewilligt ist, beurkunden die Grafen Christian, Moritz und Gerhard von Oldenburg, daß diese Bede bewilligt ist „auf ihr Ansuchen aus freiem Willen und nicht auf Grund rechtlicher Verpflichtung“¹⁵⁾. Eine besonders bedeutsame Rolle spielen die Stände im Jahre 1463 als Friedensstifter, Schiedsrichter und Garanten bei der Beilegung des Bruderkrieges zwischen den Grafen Moritz und Gerd und bei der Verteilung des Landes zwischen den beiden Brüdern¹⁶⁾. Wie groß der Einfluß der Stände war, geht daraus hervor, daß beim Friedensschluß folgende Bestimmung aufgenommen wurde: Wer von den beiden Brüdern den andern benachteiligen, den Ersatz des Schadens weigern und den Frieden brechen würde, gegen den sollen Mannschaft (Ritterschaft), Bürgermeister, Ratmannen, Bürger und Einwohner beider Herrschaften Oldenburg und Delmenhorst Partei ergreifen und auf die Seite des anderen, dem Schaden zugefügt wäre, treten.

Der Name „Landschaft“ für die oldenb. Stände kommt zum ersten Male vor in einer Urkunde vom 21. August 1531, worin die vier Söhne des Grafen Johann V. „mit Zuziehung der Landschaft“ einen Vergleich schließen¹⁷⁾. Am 4. September 1533 wird bestimmt, daß Streitigkeiten zwischen den Brüdern „in geheimer Entscheidung“ vom „Kanzler, einem von der Ritterschaft und einem Bürgermeister aus der Stadt Oldenburg“ geschlichtet werden sollen¹⁸⁾. Am 8. Juni 1542 verspricht Graf Anton I., 12 000 Goldgulden Schulden der Grafen Johann und Christoph „mit Hilfe der Landschaft“ auf sich zu nehmen¹⁹⁾. Kaum ein halbes Jahrhundert später wird in den Urkunden öfter unterschieden zwischen „Ritterschaft“ und „Gemeiner Landschaft“, so in einer Eingabe vom 9. August 1596, die unterschrieben ist von „sechs aus der Ritterschaft und fünf aus den Landständen, als vom Ritter- und Landschaftsverordneten aus- schuß“²⁰⁾. Ebenso legt Graf Johann VII. am 27. September 1603 in seinem Testamente seinem Sohn und Nachfolger Anton Günther die Verpflichtung auf, das Erbrecht seines ältesten Sohnes sicherzustellen, gleichzeitig aber für den Unterhalt der übrigen Söhne zu sorgen, und zwar alles „mit Zuziehung, Beliebung und Consens seiner getreuen Ritter- und Landschaft“²¹⁾.

Wenn hiernach auch nicht verkannt werden darf, daß die oldenburgischen Landstände manchmal großen Einfluß ausgeübt haben, so muß doch die Frage,

¹⁵⁾ Rütthing, Old. UB., II, Nr. 789.

¹⁶⁾ Rütthing, Old. UB., II, Nr. 903, 906, 907, 908, 912.

¹⁷⁾ Rütthing, Old. UB., III, 491.

¹⁸⁾ Old. UB., III, 508.

¹⁹⁾ Old. UB., III, 732. Vgl. auch III, 35, 266, 445, 447, 450, S. 302, 690 und für die Belehnten von Land Würden 774, 791, 799, 819, 820.

²⁰⁾ Abschrift im Copiar. OLA.

²¹⁾ Doc. Graffsch. Oldenb. Landesfachen, OLA.

ob in Oldenburg eine landständische Verfassung bestanden habe, verneint werden. Von irgendeinem Recht der Landstände, ihren Rat oder ihre Einwilligung in Landesangelegenheiten zu geben, sowie von einer Verbindlichkeit der Regierung, die Einwilligung der Stände einzuholen, kann keine Rede sein. Wenn verschiedentlich einzelne Personen oder Stände von den oldenb. Grafen besonders bei Friedensschlüssen und Erbfolgestreitigkeiten als Zeugen, Garanten oder Schiedsrichter hinzugezogen wurden, so stand es völlig im freien Belieben der Grafen, wenn sie dazu auswählten. Maßgebend war dabei ihre Politik oder ihr persönliches Zutrauen. Nur einmal, im Jahre 1447, ist die Rede von dem Recht der Ritterschaft und freigeborenen Mannen, die Erhebung der Bede zu bewilligen. Es handelt sich hierbei aber nur um die Erhebung der Bede unter ihren eigenen Hinterlassen. Und auch über dieses Recht haben sich die Grafen später hinweggesetzt, so daß man in Oldenburg höchstens von „Spuren der Landstände“, nicht aber von einer landständischen Verfassung sprechen kann.

Etwas anders lagen die Verhältnisse im oldenburgischen Münsterland, dem früheren Niederschrift Münster. Von alters her bestand hier eine landständische Verfassung. Die Rechte der Landstände lagen in den Händen der adligen Grundbesitzer. Mit dem Anschluß des Münsterlandes an Oldenburg hörte auch hier die landständische Verfassung auf zu existieren²²⁾.

Auch im Jeverland hatten landständische Einrichtungen bestanden, wovon sich Reste noch lange in der „Versammlung der Landesdeputierten“ erhalten hatten^{22a)}. In Land Würden begegnen die Belehnten, Old. UB. III, 774, 791, 799, 819, 820.

In diesem Zusammenhange muß noch hingewiesen werden auf eine Art Volksvertretung, die zur französischen Zeit eingeführt wurde, nämlich auf die Arrondissements-, Kantons- und Munizipalräte. Rütthning²³⁾ hat aber recht, wenn er die Rolle, die diese „Volksvertretung“ gespielt hat, als völlig bedeutungslos gegenüber dem Einfluß der französischen Beamten bezeichnet. Jedenfalls kann schon wegen der kurzen Dauer der französischen Herrschaft von einer „Gewöhnung an parlamentarische Formen“ nicht gesprochen werden.

So war also in Oldenburg der Weg frei für die Einrichtung der Volksvertretung, die das 19. Jahrhundert brachte. Schon vor Zusammentritt des Wiener Kongresses hatte der Herzog Peter Friedrich Ludwig sich mit der Frage der Einführung einer „Landschaft“ oder einer „landschaftlichen Verfassung“ für das

²²⁾ § 3 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803: . . . „aus der getroffenen Verteilung von Münster folgt von selbst, daß die bisherige ständische Verfassung nicht mehr stattfinden kann.“ Vgl. ferner Aa. OLA. Kab. Reg. Oldenb. IX, 12, 20 und Aa. Depos. Gottorp. Nachl. der Herzöge. Abt. D. Nr. 353.

^{22a)} Vgl. Jansen, Old. Jahrb. II, 1 „Zur Vorgeschichte des oldenb. Staatsgrundgesetzes“. Ferner Aa. Kab. Reg. Old. „Kommunalsachen“, 18—31—11.

²³⁾ Rütthning, Oldenb. Geschichte, II, S. 485.

Herzogtum Oldenburg eingehend beschäftigt. Zwei Entwürfe aus der Hand des Herzogs liegen vor und geben Kunde von der gründlichen Arbeit des Herzogs auch auf dem schwierigen Gebiete der Verfassungsfrage²⁴⁾. Nachdem das Für und Wider einer landschaftlichen Verfassung für Oldenburg erörtert und der Auffassung Ausdruck gegeben ist, daß auch nach Einführung einer landschaftlichen Verfassung die Beamtenherrschaft, die sich seit alters her gut bewährt habe, im wesentlichen bestehen bleiben müsse, geht der Verfasser auf die Zusammensetzung der Landschaft ein. Die Zahl der Mitglieder ist in beiden Entwürfen verschieden. Einmal ist die Rede von 66 Mitgliedern, nämlich 46 Bauern, 14 Adligen, 4 Städtevertretern, 2 Gerichtsherrn (dies sind die Grafen Galen und Bentinck). Dann ist die Zahl verringert auf 32, wovon 6 dem Adel, 4 der Bürgerschaft, 22 dem Bauernstand angehören sollen. Dazu kommt ein engerer Ausschuß, eine Art Oberhaus, mit 8 Mitgliedern, wovon die Landschaft 4 wählt und der Landesherr 4 bestimmt. Bis ins einzelne wird dann eingegangen auf die Voraussetzung der Wählbarkeit, die Art der Wahl und die Rechte der Landschaft. Die Bewilligung neuer Steuern wird, ganz entsprechend der Grundeinstellung des Herzogs zum alten Beamtenstaat, der Landschaft nicht eingeräumt, sondern lediglich die Verteilung der Lasten. Auch die Gesetzgebung sollte in der bisherigen Weise ohne bestimmende Mitwirkung des Landtags ausgeübt werden.

Der Grundgedanke einer Volksvertretung war also in Oldenburg bereits ausgearbeitet, und zwar von dem regierenden Herzog selbst, als durch den Artikel 13 der Bundesakte vom 9. Juni 1815 kategorisch bestimmt wurde: „In allen Bundesstaaten soll eine landesständige Verfassung stattfinden.“ Dieser Artikel 13 der Bundesakte ist für die Verfassungen fast aller deutschen Staaten von grundlegender Bedeutung gewesen. In Oldenburg lagen die Dinge insofern anders, als hier bereits, wie erwähnt, Vorarbeiten für eine neue Verfassung geleistet waren. Aus den Aufzeichnungen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig geht unverkennbar hervor, daß er diese Einmischung des Wiener Kongresses in innere Landesangelegenheiten fast als Störung seiner Arbeit betrachtet. Er setzt sich aber darüber hinweg, „da sie einmahl vorschrist ist“ und macht sich unverdrossen an einen neuen Entwurf²⁵⁾. In den einleitenden Bemerkungen zu diesem Entwurf heißt es, ebenfalls von des Herzogs eigener Hand geschrieben: „Wenn in der Bundesakte mit wenigen Worten die Einführung einer landständischen Verfassung angenommen und zugesagt ist, so ist es überflüssig, sich über die Annahme selbst hier weiter zu äußern; es ist dem Landesherrn aber überlassen, diese Einrichtung nach dem Geiste seines Volkes zu ordnen, und daher wird es Pflicht für diesen sein, soviel tunlich die Mängel einer solchen Einrichtung zu heben

²⁴⁾ Aa. OLA. Depos. Gottorp. Abt. D. Nr. 347.

²⁵⁾ Aa. OLA. Depos. Gottorp. Abt. D. Nr. 347.

und sie dem Geiste des Volkes anzupassen. — Das Gute, welches aus einer ständischen Verfassung fließt, wird in Vermeidung der Willkür bestehen, worüber man hier wohl nicht wird zu klagen gehabt haben und in Bewirkung des eigenen Mitwirkens der Eingefessenen, wodurch ein Gemeingeist entsteht, an dem es auch bei uns mangelt. Dagegen wird nicht geleugnet werden können, daß eine solche Verfassung den Gang der Geschäfte ungemein erschwert, den Parteigeist und den Geist des Widerspruchs weckt und, wie die Erfahrung unwidersprechlich erweist, die Länder in Schulden stürzt. — Ehe ich zu den Vorschlägen übergehe, diese Verfassung zu bilden, muß ich noch bemerken, daß in einem Lande, dessen Einwohner zu zwei Drittel friesischen Ursprungs sind, wohl eine Landschaft möglich sein mag, eine ständische Verfassung aber kaum eingerichtet werden kann, da wir nur wenig Adel und verhältnismäßig fast keine Bürgerschaft haben. Es wird also nicht ein Stand dem andern das Gleichgewicht halten, sondern alle gemeinschaftlich nur an einem Werke arbeiten können, und dies nicht als Adlige, Bürger oder Bauern, sondern nur als Bürger des Staates.“ So finden sich in diesen Vorbemerkungen ganz moderne Gedanken neben dem Ausdruck der Sorge des Landesherrn, der das bewährte Alte mit dem Neuen verknüpfen möchte. Der Entwurf, der ausdrücklich Bezug nimmt auf die inzwischen bekanntgewordene Bundesakte, schließt sich eng an die früheren beiden Entwürfe an, gelangte aber ebensowenig wie diese zur Ausführung, so daß es sich erübrigt, näher darauf einzugehen²⁶⁾.

Alle diese Entwürfe, die nicht mit Datum und Jahreszahl versehen sind, — hinzu kommen noch zwei Gutachten des Kammerrats Thiele vom Jahre 1819 über die Verhältnisse im Fürstentum Lübeck²⁷⁾ — erstrecken sich vermutlich über einen Zeitraum von mehreren Jahren. In die Öffentlichkeit drang keine Nachricht von diesen stillen Arbeiten, so daß im Volke die Meinung entstehen konnte, die Bestimmung des Artikels 13 der Bundesakte bleibe für Oldenburg ohne Bedeutung. Und tatsächlich erweckt es den Anschein, als wenn der Herzog jetzt, nach Erlaß der Bundesakte, vielleicht unter dem Einfluß der entschieden ablehnenden Haltung Oesterreichs, Rußlands und mehrerer deutschen Länder gegenüber einer Erweiterung der Rechte des Volkes, ebenfalls bedenklich geworden ist. Jedenfalls ist er, abgesehen von dem bereits erwähnten unvollendeten letzten Entwurf einer landschaftlichen Verfassung, worin er bereits Bedenken zum Ausdruck bringt, nie wieder auf die Verfassungsfrage zurückgekommen. Zweifellos hat Herzog Peter Friedrich Ludwig auch nach dem Wiener Kongreß noch die Absicht gehabt, und sie auch öffentlich bekundet, die „landschaftliche Verfassung“ in Oldenburg einzuführen. Mag die Abneigung gegen alles Neue, die Anhänglichkeit an dem Alten, besonders an der altbewährten Beamtenherrschaft, das

²⁶⁾ Näheres bei Rütthning, Old. Gesch. II. S. 490 ff.

²⁷⁾ Aa. Old. Depos. Gottorp. Abt. D. Nr. 347.

Beispiel anderer Länder, oder seine sprichwörtliche Sparsamkeit und die Sorge vor der Weiterentwicklung der Rechte der Volksvertretung ihn dabei geleitet haben, Tatsache ist jedenfalls, daß seine Entwürfe einer landschaftlichen Verfassung niemals vollendet, noch viel weniger veröffentlicht oder eingeführt worden sind.

An dieser ablehnenden Haltung des Herzogs änderte auch nichts die Tatsache, daß ein Teil seiner eigenen Untertanen auf die Ausführung des Artikels 13 der Bundesakte drängte. Der Vorstoß, der unter Berücksichtigung der damaligen Zeitverhältnisse und der völlig unbeschränkten Stellung des Herrschers als unerhört empfunden wurde, ging vom Münsterlande aus. Am 10. Mai 1816 wandten sich die Adligen des Amtes Vechta, Graf Clemens August v. Galen, Mathias und Karl v. Ascheberg, Max Friedrich v. Elmendorf, Hans Georg Christian Wilhelm v. Hammerstein und Georg Ernst von Frydag, in einer eingehend begründeten Eingabe an den Herzog, baten um Herabminderung der harten Steuerlasten und mit Berufung auf den Artikel 13 der Bundesakte um Einführung der landständischen Verfassung²⁸⁾. Es war der erste Vorstoß gegen die absolute Herrschaft der oldenburgischen Grafen seitens ihrer eigenen Untertanen.

Die Antwort des Herzogs erfolgte am 19. Juni 1816. Sie war kurz und eindeutig: Durch den Beitritt zur Bundesakte habe auch er sich zwar zur Einführung einer landschaftlichen Verfassung verpflichtet; sie werde sich aber, ohne daß es einer Vorstellung der Eingeseffenen bedürfe, bei weiterem Fortschreiten mit der Organisation des Landes von selber finden, sobald es möglich sei, sich darüber mit den Mitgliedern des herzoglichen Hauses zu verständigen und die nötigen Bestimmungen aufzustellen. — Nicht so kurz wie der Herzog faßte sich der Kammerdirektor Menz, der in einem ausführlichen Gutachten²⁹⁾ die Eingabe der Vechtaer Adligen kritisch beleuchtete und zu einigen für die Unterzeichner der Eingabe sehr unangenehmen Feststellungen kam³⁰⁾.

Die Eingabe der Adligen des Amtes Vechta war damit erledigt. Die Landtagsfrage wurde seitdem vom Herzog nicht mehr berührt. Im Gegenteil suchte er die alte Beamtenherrschaft immer mehr zu festigen und den neuen veränderten Verhältnissen nach Möglichkeit anzupassen. So lagen die Dinge, als Herzog Peter Friedrich Ludwig im Jahre 1829 starb.

Da kam das Jahr 1830. Hatten sich bis jetzt die Oldenburger, die sich über die Beamtenherrschaft nicht beklagen konnten, abgesehen von dem Vorstoß des Adels des Amtes Vechta, völlig zurückgehalten, so kamen jetzt, wie ein Blick in die Akten dieser Jahre zeigt, auch die ruhigen Oldenburger, besonders die Nordoldenburger, in

²⁸⁾ Aa. OVA. Kab. Reg. Oldenb. IX., 12, 20. Vgl. auch die ausführliche Darstellung bei Rütthing, Oldenb. Gesch. II, S. 487 ff. und Jansen a. a. O. S. 3.

²⁹⁾ Aa. Depos. Gottorp. Abt. D. Nr. 353.

³⁰⁾ Vgl. Rütthing a. a. O., Jansen a. a. O.

Bewegung. Die Nachrichten von der Julirevolution in Paris, von den Volks-erhebungen in Brüssel, Warschau, Braunschweig, Dresden, Leipzig, Kassel gelangten nach Oldenburg und verfehlten ihre Wirkung nicht. Das Volk wurde unruhig und verlangte die Verfassung. Um Schlimmerem vorzubeugen, erließ der Großherzog Paul Friedrich August nach langer Beratung im Kabinett am 5. Oktober 1830 eine Proklamation, in der es hieß: „Zuversichtlich dürfen Wir erwarten, daß Unsere getreuen Untertanen das Vertrauen zu Uns hegen, daß Wir alles, was durch die Bundesverfassung zugesichert ist, auch gewissenhaft erfüllen werden, wie Wir selbst eine Beruhigung besonders darin finden, bei einer etwaigen Veränderung des Steuer- und Abgabensystems zuvor die Wünsche Unserer getreuen Untertanen darüber zu vernehmen.“ Die vorsichtige Ausdrucksweise verrät deutlich den Charakter der Erklärung als Kompromißlösung und als Ergebnis eingehender Beratungen im Kabinett. Der beabsichtigte Zweck wurde erreicht. Die Bevölkerung beruhigte sich zunächst, wenn auch Stimmen des Zweifels laut wurden, und wartete auf die Verfassung.

Es ist nicht daran zu zweifeln, daß der Großherzog die Absicht hatte, eine Verfassung zu erlassen. Er hielt es aber im Einvernehmen mit dem Gesamtkabinett für richtig, das Volk durch den Erlaß einer neuen Stadt- und Landgemeindeordnung zunächst an die neuen Formen des Mitbestimmungsrechtes zu gewöhnen. Die neue Gemeindeordnung ist datiert vom 28. Dezember 1831, führte eine freiere Selbstverwaltung ein, fand aber nicht allseitige Zustimmung³¹⁾.

Als nach Jahr und Tag der Großherzog sein Versprechen, die Zusicherungen der Bundesverfassung zu erfüllen, noch nicht eingelöst hatte, regten sich zuerst die Stedinger. Trotz der unbestimmten Ausdrucksweise der Proklamation hatte man das Versprechen des Großherzogs allgemein bezogen auf die Ausführung des Artikels 13 der Bundesakte, der eine landständische Verfassung in Aussicht stellte. Am 22. Juni 1831 wandten sich die Deputierten des Stedingerlandes an den Großherzog und baten mit ausführlicher Begründung um die Einführung einer landständischen Verfassung³²⁾. In der Eingabe wird hingewiesen auf die verschiedenen Bestimmungen der Bundesakte und der Wiener Zusatzakte von 1815, die den Anspruch auf eine landständische Verfassung rechtfertigen. Dann heißt es in der Eingabe, und hier ist der Einfluß der revolutionären Bewegung der 30er Jahre unverkennbar, daß „das Recht der Völker auf eine landständische Verfassung zu den natürlichen Rechten der Menschen gehöre, daß es ebenso recht und billig sei, sie über die Höhe und Beschaffenheit der Abgaben und Lasten zu hören, als ihnen demnächst über deren gehörige Verwendung Rechenschaft zu geben und ihre Mitwirkung bei den vornehmsten sonstigen Angelegenheiten des

³¹⁾ Aa. OLA. Bundes Nachlaß, S. 189. Vgl. Rütthning, a. a. O., S. 520 ff.

³²⁾ Aa. Kab. Registr. Oldenburg. 13 — 31 — 1.

Staates zu gestatten." Um einem vorausichtlichen Einwand der Regierung von vornherein zu begegnen, wurde darauf hingewiesen, daß es sich empfehle, die landständische Verfassung vor der Gemeindeordnung zu erlassen, da „der Plan des ganzen Baues klar vorliegen muß, bevor zur zweckmäßigen Ausarbeitung der einzelnen Teile geschritten werden kann.“

Eine erheblich schärfere Tonart schlug eine mit sehr vielen Unterschriften versehene Eingabe des Stad- und Butjadingerlandes und des Kirchspiels Seefeld vom 13. August 1831 an, in der in aller Form protestiert wurde gegen verschiedene Abgaben, eine Reform des bisherigen Steuer- und Abgabensystems sowie eine „freisinnige landständische Verfassung“ verlangt wurde. Zugleich wurde der Großherzog nachdrücklich an die Erfüllung der den Fürsten „bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen die Untertanen“ erinnert³³⁾.

Ob diese beiden Eingaben, die sowohl nach Form als auch nach Inhalt erheblich von den bisher gewohnten abwichen³⁴⁾, größeren Eindruck auf den Großherzog gemacht haben, mag dahingestellt bleiben. Tatsache ist jedenfalls, daß in den Jahren 1831 und 1832 der Geheime Rat von Berg beschäftigt war mit der Abfassung von „Hauptartikeln des Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogtums Oldenburg“.

Dieser Entwurf wurde im Laufe des Jahres 1832 fertiggestellt. Er ist bisher nicht veröffentlicht worden, bietet aber soviel des Interessanten, besonders im Vergleich zum Entwurf von 1847, daß es angebracht sein mag, die Hauptartikel in Auswahl hier wörtlich anzuführen:

I. Für das Herzogthum Oldenburg, für das Fürstenthum Lübeck und für das Fürstenthum Birkenfeld bestehen drei Provinzial-Landschaften.

III. Aus den drei Provinzial-Landschaften wird ein General-Ausschuß für das gesammte Großherzogthum berufen.

V. Rechte der Landstände sind: 1. Das Recht der Einwilligung zu solchen Gesetzen, wodurch neue persönliche oder dingliche Leistungen der Staatsbürger zum Besten des Staats, sey es zum Vortheil der Gesammtheit oder eines Theils desselben, in Anspruch genommen werden, und zu allen allgemeinen Anordnungen, welche einen Einfluß auf die bestehenden persönlichen oder dinglichen Leistungen oder auf die Art oder das Wesen dieser Leistungen haben, insonderheit also zu Gesetzen, welche eine neue Besteuerung und neue Belastung der Staatsbürger betreffen, und zu allgemeinen Anordnungen, welche Einfluß auf die bestehende Besteuerung haben, wohin auch Anleihen auf den Credit des Landes zu rechnen sind.

³³⁾ Aa. Kab. Registr. Oldenburg. 13 — 31 — 1.

³⁴⁾ Vgl. die handschriftliche Bemerkung des Großherzogs zur Eingabe der Stedingen Aa. Kab. Reg. Oldenb. 13 — 31 — 1.

2. Das Recht, die Voranschläge der den Landescassen obliegenden Staatsausgaben zu prüfen und sich darüber mit der Staatsregierung zu vereinigen.

3. Das Recht, die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu prüfen und die dabei gemachten Bemerkungen im Einverständniß mit der Staatsregierung zu erledigen.

4. Das Recht, der Staatsregierung über Mängel und Mißbräuche in der innern Verwaltung Vortrag zu thun, mit gutachtlichen Vorschlägen zu deren Abstellung.

5. Das Recht, über Nichtbeachtung des Grundgesetzes Klage zu führen, sowie über Bestechung und Untreue eines Staatsdieners, wenn sie nicht bereits von einer competenten Behörde in Untersuchung gezogen ist.

6. Das Recht, daß zur Ausübung aller der der Landstandschafft zustehenden Befugnisse a) jede drey Jahre durch die Staatsregierung der Landtag für eine jede der drey Provinzen und der General-Ausschuß des Großherzogthums zusammenberufen und versammelt werde, b) daß alle Cassen, welche Einkünfte oder Ausgaben besorgen, die der Controlle der Landschaft untergeordnet sind, von anderen Cassen getrennt verwaltet, und daß die bey diesen Cassen angestellten Personen der Landschaft besonders verpflichtet werden.

VI. Die Verbilligung der erforderlichen Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse darf nicht von Bedingungen abhängig gemacht oder daran geknüpft werden, welche nicht mit dem Bedürfnisse und der Verwendung dieser Beiträge in unmittelbarer Verbindung stehen.

VII. Bestehende Steuern, Abgaben und sonstige Leistungen, sie mögen nun persönlich oder materiell seyn, können nur in Übereinstimmung der Staatsregierung mit der Landschaft aufgehoben oder abgeändert werden. Zu ihrer Ausschreibung bedarf es keiner besonderen Genehmigung der Landschaften.

VIII. Im Falle bey Entwerfung der auf den Landtagen durch die Staatsregierung den Landschaften vorzulegenden Etats die Ansichten der Staatsregierung und der Landstände verschieden sind, und keine Vereinbarung erfolgt, bleibt es bey dem Bestehenden.

IX. Die Berechtigung zur Wahl der Abgeordneten und die Fähigkeit, gewählt zu werden, ist an die gesetzlich bestimmten Erfordernisse gebunden. Die Wahl geschieht auf 6 Jahre. Das Verfahren bey den Wahlen schreibt eine besondere Wahlordnung vor.

XII. Die Wähler sollen völlige Freiheit haben, unter ihren wahlfähigen Mitbürgern denjenigen zu wählen, den sie nach gewissenhafter Erwägung für den Tüchtigsten zur Vertretung seiner Mitbürger und des allgemeinen Vertrauens Würdigsten halten. Die Wahl geschieht unter Leitung eines Regierungs-Commissairs durch Abgabe geheimer Stimmzetteln. Die Wahl der Abgeordneten gilt für 6 Jahre, nach deren Ablauf dieselben aber wieder wählbar sind.

XIII. Die Provinziallandschaft des Herzogthums *O l d e n b u r g* besteht aus 30 Abgeordneten. Der Besitzer der Herrschaft *Varel* und der der Herrschaft *Dinklage* sind geborne Mitglieder des Landtages. Die Provinzial-Landschaft des Fürstenthums *Lübeck* besteht aus 9, die des Fürstenthums *Birkenfeld* aus 10 Abgeordneten.

XVI. Die Staatsregierung ist verpflichtet, innerhalb 6 Monate nach Erlöschung der Vollmachten der Abgeordneten, sie mag nun durch die Auflösung des Landtages oder den Ablauf der gesetzlichen Zeit eintreten, neue Wahlen zu verfügen.

XVII. Die der Landstandschaft zustehenden Rechte werden in Hinsicht der Gegenstände, welche das Großherzogthum in seiner Gesamtheit betreffen, namentlich aller Bundes- und Central-Lasten desselben, durch den General-Ausschuß ausgeübt. Dieser besteht aus Deputierten der Provinzial-Landschaften, welche von den Provinzial-Landtagen gewählt werden. Der General-Ausschuß muß alle drei Jahre, kann aber auch außerordentlich einberufen werden.

Über die „Rechte der Landstände“ heißt es dann weiter in den vom Großherzog unterschriebenen „Anmerkungen zu den Hauptartikeln des Grundgesetzes usw.“³⁵⁾ „Die Landstände müssen wesentliche Rechte erhalten, wenn nicht die ganze Einrichtung als illusorisch erscheinen soll. Sie auf eine bloße *B e r a t u n g* zu beschränken, war um so weniger tunlich, da in Deutschland alle Landstände mehr hatten, da sie in den neueren, noch so gemäßigten Grundgesetzen viel mehr erhalten haben, und da selbst die Wiener Schlußakte, Artikel 57, annimmt, daß der Souverän durch eine landständische Verfassung in der Ausübung bestimmter Rechte an die *M i t w i r k u n g* der Landstände gebunden werden kann.“

Weiter heißt es dann: „Das so wichtige Recht der Einwilligung bei der Gesetzgebung und insonderheit bei der Besteuerung ist durchaus auf *n e u e* Gesetze, auf *n e u e* Besteuerung und *n e u e* Belastung beschränkt, so daß die Staatsverwaltung durch etwaige Weigerung nicht leicht in Verlegenheit gesetzt werden kann, indem die bestehenden Staatseinnahmen für die Ausgaben genügen . . . Sind demnach die bestehenden Ausgaben gesichert, so kann in Beziehung auf *n e u e* Einnahmen und Ausgaben die Prüfung der Voranschläge den Ständen unbedenklich gestattet werden . . . Zu den Artikel 13 und 17 ist noch zu erinnern, daß der Landtag aus einer bestimmten vom Großherzog der Landschaft vorzuschlagenden Anzahl von Männern, welche eine höhere Ausbildung erhalten haben, für Oldenburg vier, für Lübeck zwei und für Birkenfeld ebenfalls zwei Abgeordnete erwählen wird. Eine ähnliche Bestimmung ist auch für den Generalausschuß getroffen.“

Entwurf und Anmerkungen lagen im August 1832 fertig vor. Im Kabinett wurde nun darüber verhandelt, ob es angebracht sei, den Entwurf zunächst den

³⁵⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1.

beiden Chefs des Hauses Holstein, die die nächsten Erbberechtigten im Falle des Aussterbens des großherzoglichen Hauses waren, nämlich dem Kaiser von Rußland und dem Könige von Dänemark, vorzulegen. Der Großherzog gab den Ausschlag, indem er sich dafür aussprach, wobei er aber ausdrücklich betonte, daß es sich um einen „Entwurf der Räte“ handele, der den beiden verwandten Höfen „vorläufig mitgeteilt“ werde, während er selbst sich seine Entschließung vorbehalten³⁶⁾.

Der dänische Hof antwortete am 22. September 1832, der russische, offenbar nach vorheriger Verständigung mit Dänemark, am 12. Oktober 1832. Beide Antworten enthalten die ganz eingehend begründete Stellungnahme der beiden Regierungen zu dem oldenburgischen Verfassungsentwurf. Beide stimmen in ihrer entschiedenen Ablehnung und dringenden Warnung vor dem Geiste des Neuen überein. Besonderes Bedenken hatte es bei beiden Höfen erregt, was bei der völlig anders gearteten Einrichtung und Entwicklung dieser Länder nicht verwunderlich erscheinen kann, daß den Landständen ein „wesentlicher Teil der gesetzgebenden Gewalt zuerkannt“ sei, daß die Landstände „nicht nur beratende, sondern bewilligende Stimme“ haben sollten, daß sie das Klagerrecht gegen ungetreue Staatsdiener ausüben sollten, daß die Hebungsbeamten der Kassen, die der Kontrolle der Landschaft untergeordnet werden sollen, „der Landschaft besonders zu verpflichten sind“, daß die Wahl durch geheime Stimmzettel erfolgen sollte, daß die Zahl der Abgeordneten zu groß sei und die Öffentlichkeit der Verhandlungen vorgesehen sei. Von dem ganzen Entwurfe blieb also nichts unwiderprochen mit Ausnahme der Sicherstellung der Zivilliste, die in dem Entwurfe vorgesehen war. In dringender Form wurde dem Großherzog von beiden Höfen geraten, den Landständen besonders mit Rücksicht auf die Lage Lübecks mitten im Holsteinischen Gebiet nur beratende Stimme zu geben und am besten das ganze Verfassungswerk hinauszuschieben³⁷⁾.

In zwei Abhandlungen, abgeschlossen am 6. November 1832, die bis heute nicht über den Kreis des damaligen Kabinetts hinaus bekannt geworden sind, nahm der Geheime Rat von Berg Punkt für Punkt Stellung zu den beiden ablehnenden Regierungserklärungen und verteidigte seinen Verfassungsentwurf, wobei er auf ähnliche Einrichtungen und Erfahrungen in Sachsen, Hessen, Meiningen und Altenburg hinweisen konnte. Es entbehrt auch heute noch nicht des Interesses, zu verfolgen, mit welchen Gründen der Verfasser das Mitbestimmungsrecht der Stände zu verteidigen sucht³⁸⁾. Zunächst weist er darauf hin, daß auch

³⁶⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1.

³⁷⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1. Vgl. auch Rütthing, Old. Gesch. II, S. 523 u. Jansen a. a. O., 5.

³⁸⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1.

in den ständischen Verfassungen, „wie sie zur Zeit des Deutschen Reiches bestanden haben und in mehreren Ländern noch jetzt bestehen“, das Steuerbewilligungsrecht der Stände allgemein anerkannt worden sei. Preußen habe auf dem Wiener Kongreß den Antrag gestellt, „dem abzuschließenden Bundesvertrag die Bestimmung einzufügen, daß in allen deutschen Staaten die bestehende landständische Verfassung erhalten oder eine neue eingeführt werden solle, damit den Landständen das Recht der Bewilligung der Steuern, der Beratung über Landesgesetze, welche Eigentum und persönliche Freiheit betreffen, der Beschwerdeführung über Verwaltungsmißbräuche und der Vertretung der Verfassung und der aus ihr fließenden Rechte einzelner zustehe: ein Antrag, dem Osterreich und Hannover beitraten und nur Bayern und Württemberg widerstrebten, nicht weil sie ihn an und für sich nicht billigten, sondern weil sie durch eine solche Bestimmung im Bundesvertrag ihre Souveränität für gefährdet hielten und aus eigener Machtvollkommenheit geben wollten, was die Bestimmung zur Pflicht machen sollte, — eine Politik, die später nicht die besten Früchte getragen hat. Ihr aber ist die lakonische Fassung des 13. Artikels der Bundesakte zuzuschreiben, welcher selbst in dieser Gestalt erst nach langen Verhandlungen durchgesetzt werden konnte.“

Weiter wies von Berg darauf hin, daß „die bei weitem größte Mehrheit der Bundesglieder“ mit der Annahme des preußischen Antrages und der Fassung des Artikels 13 der Bundesakte ein Minimum habe bestimmen wollen und daß „darin immer das Recht der Steuerbewilligung einbegriffen war“ Übrigens habe Oldenburg sich, ebenso wie eine große Anzahl deutscher Fürsten, in einer Note vom 16. November 1814 ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß neben anderen Rechten den Ständen „das Recht zur Bewilligung und Regulierung sämtlicher zur Staatsverwaltung notwendigen Abgaben“ gegeben werde. Unter diesen Umständen sei eine Beschränkung der ständischen Rechte auf bloße Beratung in Oldenburg nicht möglich, zumal bereits 17 Jahre seit Erlaß der Bundesakte verflossen seien und die Oldenburger im größten Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Fürsten im Gegensatz zu andern Ländern bis jetzt in Ruhe die Entwicklung abgewartet haben. Auch das Budget-Bewilligungsrecht „scheine nicht sehr bedenklich zu sein“, da es sich dabei nur um neue Ausgaben und neue Beiträge der Untertanen handele. Schließlich wies der Verfasser noch darauf hin, daß Oldenburg fast ganz von Hannover eingeschlossen sei, das bereits das Mitbestimmungsrecht der Stände habe, und daß es zur Einführung der landständischen Verfassung, die im Sinne des deutschen Staatsrechts gar nicht nur beratenden Charakter haben könne, nach dem klaren Wortlaut der Wiener Bundesakte auch aus dem Grunde verpflichtet sei, weil „in einem nicht unbeträchtlichen Teile des Landes (den 1803 erworbenen münsterländischen Ämtern) eine landständische Verfassung bestanden habe“.

Der Geheime Rat von Berg findet warme Töne in der Verteidigung seines Verfassungsentwurfes, der ihm offenbar besonders am Herzen liegt. Es ist förmlich zwischen den Zeilen zu lesen, daß er damit mindestens ebenso sehr seinen Herrn, den Großherzog, in seiner Haltung stärken, als die russische und dänische Regierung in seinem Sinne beeinflussen und umstimmen wollte. Er wußte nur zu gut, wieviel der Großherzog gab auf die Meinung der naheverwandten Höfe.

In den letzten Oktobertagen 1832 fanden in Oldenburg unter Vorsitz des Großherzogs noch mehrere Kabinettsitzungen mit Hinzuziehung der Präsidenten von Lübeck und Birkenfeld sowie mehrerer Räte der Kollegien statt, um über die Einführung einer landständischen Verfassung zu beraten³⁹⁾. Am 7. November 1832 überreichte von Berg seinen letzten Entwurf einer Antwort an Dänemark und Rußland dem Großherzog. Ungefähr gleichzeitig erschien der Hamburger russische Gesandte, Staatsrat von Struve, in Oldenburg und wiederholte in einer Audienz die Bedenken des russischen Hofes. Als am 1. Dezember 1832 auch der dänische Minister in einem längeren Schreiben seine Einwendungen gegen den oldenburgischen Verfassungsentwurf aufrechterhielt und auf die Schwierigkeit hinwies, die entstehen würde, wenn Oldenburg in Lübeck Landstände mit beschließender Stimme einführe, während in den Herzogtümern Schleswig und Holstein nur Landstände mit beratender Stimme eingeführt werden sollten⁴⁰⁾, da gab der Großherzog seinen Plan, eine landständische Verfassung zu geben, auf, zumal auch die Meinung der Räte im Kabinett über den Verfassungsentwurf, besonders was die Wahlbefugnisse, die Wählbarkeit, die Auflösung der Stände betraf, auseinanderging⁴¹⁾. Die mit peinlicher Sorgfalt ausgearbeitete Antwort von Bergs für den dänischen Hof gelangte nicht zur Absendung. Zwar berichtete am 12. September 1833 von Berg noch an den preußischen Gesandten von Haenlein in Hamburg, daß „die Publikation eines b e r e i t l i e g e n d e n Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogtums bisher durch verschiedene Umstände, insbesondere dadurch, daß zuvörderst die im Jahre 1831 erlassene Gemeindeordnung überall in Übung sein sollte, a u f g e h a l t e n worden sei“⁴²⁾. In Wirklichkeit war und blieb das Schicksal des Verfassungsentwurfes von 1831/32 durch den Einspruch der verwandten Höfe von Rußland und Dänemark entschieden.

Von all diesen Vorgängen drang natürlich nichts in die Öffentlichkeit. Daß man auf das in der Proklamation vom 5. Oktober 1830 gegebene Wort des Großherzogs fest vertraute und immer noch auf die Einführung der landständischen Verfassung wartete, zeigen die wohl unter dem Einfluß des Eintritts Oldenburgs in den Steuerverein verfaßten Eingaben der Jahre 1836 und 1837, wodurch die

³⁹⁾ Vgl. Rütthing, Old. Gesch. II, S. 524. Jansen, a. a. O. S. 11.

⁴⁰⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1. DLV.

⁴¹⁾ Nach Tagebüchern eines Ungenannten. Vgl. Rütthing, a. a. O. S. 524.

⁴²⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 91 — 26^a. DLV.

Ausschüsse der Ämter Rodenkirchen, Elsfleth und Brake um die Einführung der landständischen Verfassung bitten⁴³⁾). Allmählich aber trat, besonders unter dem Einfluß der guten wirtschaftlichen Lage und des wachsenden Wohlstandes des Landes, wieder vollkommene Beruhigung ein. Die nach wie vor bestehende Beamtenherrschaft ließ sich keine Mißgriffe zu schulden kommen und genoß allgemeines Vertrauen, wie es denn ein besonderes Kennzeichen der oldenburgischen Verfassungskämpfe dieser Jahrzehnte ist, daß sie nicht so sehr auf offenbaren Mißständen im Lande fußten, sondern mehr in der allgemeinen Einstellung der Zeit wurzelten. Das Studium der oldenburgischen Zeitungen und Zeitschriften dieser Periode, der Neuen Blätter für Stadt und Land, des Beobachters, der Oldenburgischen Zeitung, der Mitteilungen aus Oldenburg, des Vorwärts zwingt dem Leser fast die Erkenntnis auf, daß der Anstoß zu der freiheitlichen Bewegung in Oldenburg besonders der Jahre 47 und 48 (neben dem allgemeinen Zeitgeist) zweifellos in erster Linie zu suchen ist in dem Beispiel, das die süddeutschen und außerdeutschen Staaten gaben. Maßgebend war dabei der Wunsch der Bevölkerung Oldenburgs, die Rechte und Freiheiten zu erhalten, auf die man nach der Bundesakte, ihren Zusatzprotokollen und den Versprechungen der Großherzöge Anspruch hatte und die andere Länder bereits besaßen, obwohl man in Oldenburg sich eigentlich, was in den Eingaben und Zeitungsartikeln wiederholt zum Ausdruck kam, über Willkür der Beamten, unerträgliche Lasten und Härte des landesherrlichen Regiments nicht zu beklagen hatte, sondern immer wieder das Vertrauen zur Behörde und das gute Verhältnis zwischen Volk und Fürst betonte. Dies hinderte aber nicht daran, daß manchmal in den Eingaben und Zeitungsartikeln ein scharfer Ton angeschlagen wurde, daß immer wieder auf die rechtliche und moralische Verpflichtung des Großherzogs, eine Verfassung zu geben, hingewiesen und sogar mit der Klage beim Bundestag gedroht wurde. Ebenso wie in den andern Ländern machte sich in Oldenburg der moderne Zeitgeist geltend, der die altüberlieferten Regierungsformen ablehnte und die Mitbeteiligung der Volksvertreter an der Regierung, besonders bei der Steuer- und Gesetzgebung, erstrebte.

Alles nützte aber zunächst nichts. Der Großherzog weigerte sich, eine Verfassung zu geben, da er noch immer unter dem Einfluß der ablehnenden Haltung der beiden verwandten Höfe von Kopenhagen und Petersburg stand. Außerdem lebte noch der Geheime Rat von Berg, der mit derselben Überzeugung und Entschiedenheit, die aus seinen Entwürfen einer Antwort an den dänischen und russischen Hof spricht, an seinem Verfassungsentwurf festhielt. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Großherzog diesen alten, treuen Diener dadurch, daß er die Abfassung eines neuen, völlig abweichenden Entwurfes einer landständischen

⁴³⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1. OLA.

Verfassung einem andern übertrug, nicht kränken wollte. Tatsache ist jedenfalls, daß, solange von Berg lebte, in der Verfassungsangelegenheit nichts mehr geschah.

Da starb von Berg im Jahre 1843. Es ist unverkennbar, daß etwa von diesem Zeitpunkte an die Erörterungen über eine neue landständische Verfassung im Kabinett wieder begannen. Der Wunsch des Großherzogs ging dahin, eine landständische Verfassung zu schaffen nicht in Anlehnung an den Entwurf von Bergs vom Jahre 1831/32, sondern unter Beobachtung der den meisten Ansichten von Bergs völlig entgegengesetzten Vorschläge des russischen und dänischen Hofes. Der Staatsrat Hannibal Fischer, den der Großherzog an seinen Hof berufen hatte und der später eine so traurige Berühmtheit erlangen sollte, wurde mit der Ausarbeitung des Entwurfes beauftragt⁴⁴⁾.

Inzwischen war die oldenburgische Bevölkerung wieder unruhig geworden. Am 19. Februar 1847 verhandelte der Stadtrat von Jever darüber, ob es angebracht sei, vom Großherzog die Einführung einer konstitutionellen Verfassung zu verlangen. Es wurde beschlossen, von der Großherzoglichen Regierung die Einberufung einer Kreisversammlung zu erbitten⁴⁵⁾.

Am 12. April 1847 erinnerten Magistrat und Stadtrat von Oldenburg den Großherzog an sein Versprechen und baten um die Einführung einer Repräsentativverfassung⁴⁶⁾.

Am 11. September 1847 wandten sich die Ausschüsse der drei Kirchspiele des Saterlandes, wo die Erregung über den sog. Moorstreit und die angebliche Verletzung uralter Rechte des Saterlandes durch die Behörden besonders groß war, an den Großherzog mit der eingehend begründeten Bitte: „E. K. H. wolle gnädigst bestimmen, daß in den Steuer-Verhältnissen des Saterlandes nicht anders als unter Mitwirkung einer Landesvertretung Veränderungen vorgenommen, zur Vorlage eines Entwurfs einer Landesverfassungs-Urkunde aber bald Vertreter des ganzen Landes zusammenberufen werden sollen⁴⁷⁾.“

Dieselbe Bitte, daß nämlich das Verfassungswerk, welches „dem allgemeinen Vernehmen nach jetzt beim Landesherrlichen Kabinett beraten werde, ehe es zur Ausführung gebracht werde, einem Ausschusse verständiger und rechtlicher Männer aus dem ganzen Lande zuvor zur Erwägung und Erklärung vorgelegt werde, wie früher auch bei der Stadtordnung und Gemeindeordnung“, äußerten Magistrat und Stadtrat von Jever in einer Eingabe vom 20. Dezember 1847⁴⁸⁾.

Der Verfassungsentwurf vom Jahre 1847⁴⁹⁾ unterscheidet sich in den meisten wesentlichen Punkten von dem Entwurfe von Bergs. Es ist ganz unverkennbar,

⁴⁴⁾ Vgl. auch Rütthing a. a. O. S. 544.

⁴⁵⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1. DLV.

⁴⁶⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1. DLV.

⁴⁷⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1. DLV.

⁴⁸⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1. DLV.

⁴⁹⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1. DLV.

daß bei der Abfassung weitgehende Rücksicht genommen ist auf die Einwendungen Rußlands und Dänemarks. Die Hauptbestimmungen des Entwurfes sind folgende:

Artikel 3: Der Landschaft sollen folgende Rechte zustehen: 1. das Recht des Beiraths zu allen Landesgesetzen, welche das ganze Großherzogthum, das Herzogthum Oldenburg oder eines der beiden Fürstenthümer Lübeck oder Birkenfeld betreffen, dergestalt, daß ohne Einholung des Gutachtens der Landschaft kein Gesetz der Art erlassen, abgeändert oder aufgehoben werden soll. 2. Das Recht der Zustimmung zu einer Erhöhung der an die Landes-Casse übergehenden Staats-Abgaben dergestalt, daß neue Steuern oder sonstige neue Leistungen für die Bedürfnisse des Großherzogthums oder einer Provinz, d. h. des Herzogthums Oldenburg, des Fürstenthums Lübeck oder des Fürstenthums Birkenfeld, nicht ohne Zustimmung der Landschaft aufgelegt werden können. Eine Regulierung oder Ausgleichung bestehender Steuern oder Lasten, so wie Veränderungen in den Tarifen der indirecten Steuern, imgleichen Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhr-Verbote und die Erlassung von Eingangs-, Durchgangs- oder Ausgangs-Steuern für bestimmte Zeit, sind von der Zustimmung der Landschaft unabhängig, wie dem Großherzoge das Recht verbleibt, bei besonderen Veranlassungen zeitweilige Steuer-Erlasse, Erlasse von Gerichts-Sporteln oder Strafgeldern, auch wenn sie in die Landes-Cassen fließen, zu bewilligen. Die Zustimmung der Landschaft zu der Auflegung neuer Steuern oder sonstiger neuen Leistungen kann nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden, welche weder den Umfang des Bedürfnisses, noch die Art der Vertheilung und Erhebung oder die Dauer der zu verwilligenden neuen Staats-Lasten betreffen. 3. Das Recht des Beiraths bei Festsetzung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben, dergestalt, daß das von 3 zu 3 Jahren festzusetzende Budget der Einnahmen und Ausgaben der Landes-Cassen der Landschaft zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt werden soll. 4. Das Recht der Einsicht und Prüfung der Landes-Casse-Rechnung, zur Aufstellung etwaiger Erinnerungen und Begründung etwaiger Anträge wegen Unwirthlichkeit und Mißverwendung. Wenn in einem Zweige der Verwaltung Ersparnisse gemacht sind, so hat der Großherzog zu bestimmen, ob dieselben in die Einnahme des kommenden Jahres übergehen, oder ob daraus ein Reserve-Fonds zur Deckung künftiger besonderer Ausgaben, welche demnächst nothwendig werden könnten, gebildet werden soll. 5. Das Recht der Zustimmung bei Anleihen auf den Credit der Landes-Casse dergestalt, daß ohne Einwilligung der Landschaft keine das Großherzogthum oder eine Provinz desselben verpflichtende Schuld gültig gemacht werden kann. 6. Das Recht des Antrags auf Abhülfe von Mängeln in der Gesetzgebung, der Rechtspflege oder Verwaltung.

7. Das Recht der Beschwerdeführung bei dem Großherzoge gegen Staatsdiener wegen Bestechung oder Bedrückung der Unterthanen, sofern nicht deshalb eine Untersuchung bei der zuständigen Behörde bereits anhängig ist.

8. Das Recht der Anklage wegen Verletzung dieses Grund-Gesetzes nach den im vierten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 9: Die Landschaft des Großherzogthums Oldenburg soll aus 29 Mitgliedern bestehen, welche theils durch das Gesetz, theils durch Wahl berufen werden.

Artikel 10: Kraft des Gesetzes haben der Besitzer des Oldenburgischen Fideicommisses und der Besitzer der Herrlichkeit Dinklage das Recht der Landesstandschaft.

Artikel 11: Die Besitzer der auf den Anlagen B. und C. bezeichneten Güter in den Kreisen Vechta und Cloppenburg haben kreisweise einen Abgeordneten zu wählen.

Artikel 12: Die Besitzer der adlich freien Ländereien in den Kreisen Oldenburg, Neuenburg, Ovelgönne, Delmenhorst und Jever haben kreisweise einen Abgeordneten zu wählen.

Artikel 13: Die Städte und einige Flecken des Großherzogthums wählen neun Abgeordnete zum Landtage, nämlich: die Stadt Oldenburg 1, die Stadt Eutin 1, die Stadt Jever 1, die Städte Delmenhorst und Wildeshausen zusammen 1, die Stadt Vechta und die Flecken Lohne und Dinklage zusammen 1, die Stadt Cloppenburg nebst dem Flecken Crapendorf und der Stadt Friesoythe zusammen 1, die Flecken Elsfleth und Brake zusammen 1, die Flecken Varel und Hooksiel zusammen 1, die Stadt Birkenfeld nebst Oberstein und Idar zusammen 1.

Artikel 14: Die Landgemeinden des Großherzogthums wählen elf Abgeordnete zum Landtage, nämlich diejenigen der Kreise: Oldenburg 1, Neuenburg 1, Ovelgönne 1, Delmenhorst 1, Vechta 1, Cloppenburg 1, Jever 1, des Fürstenthums Lübeck 2, des Fürstenthums Birkenfeld 2 Abgeordnete.

Artikel 15: Voraussetzung für die Wahl zum Abgeordneten ist der Besitz eines Grundstückes, eines Seeschiffes oder ein bestimmtes jährliches Einkommen.

Artikel 18: Hof- und Staatsdiener, sowie alle für den öffentlichen Dienst verpflichtete Individuen bedürfen zur Annahme der Wahl zum Abgeordneten der Genehmigung des Großherzogs.

Artikel 21: Die Mitglieder der Landschaft können wegen ihrer Abstimmung nicht zur Verantwortung gezogen werden, jedes Mitglied ist aber nicht nur dem Landtag für seine Äußerungen und sein Verhalten in der Versammlung verantwortlich, sondern auch wegen Verunglimpfung des Groß-

herzogs, Beleidigung der Staatsregierung, des Deutschen Bundes, der Regierungen der zum Bunde gehörigen und anderer anerkannten Staaten, des Landtages und von Privatpersonen nach den Gesetzen strafbar. Jedes Mitglied des Landtages, welches auf Beschwerdeführung über einen Staatsdiener wegen Bestechung oder Bedrückung der Unterthanen anträgt, bleibt der Landschaft für die Wahrheit der Thatsache verantwortlich, dergestalt, daß wenn nach beschaffter Untersuchung die Gerichte den Angeklagten für unschuldig erklären, der Antragsteller auf Antrag der Landschaft oder des beikommenden Gerichts oder einer sonstigen Staats-Behörde, wie auch des Beschuldigten selbst als Verläumder vor Gericht gestellt und bestraft werden kann.

Artikel 24: Die sämtlichen Besitzer der in den Anlagen B und C verzeichneten Güter wählen die Abgeordneten aus ihrer Mitte, alle übrigen Abgeordneten werden durch Wahlmänner gewählt.

Artikel 35: Der Landtag zerfällt in drei Bänke: a) die Bank der Gutsbesitzer, b) die Bank der Städte und Flecken, c) die Bank der Landgemeinden. Es sitzen auf der Bank der Gutsbesitzer der Besitzer des Oldenburgischen Fideicommisses, der Besitzer der Herrlichkeit Dinklage, die beiden Abgeordneten der Gutsbesitzer der Kreise Vechta und Cloppenburg, die fünf Abgeordneten der adlich freien Ländereien der Kreise Oldenburg, Neuenburg, Ovelgönne, Delmenhorst und Jever, auf der Bank der Städte und Flecken die 9 Abgeordneten der Städte und Flecken des Großherzogthums, auf der Bank der Landgemeinden die 11 Abgeordneten der Landgemeinden des Großherzogthums.

Artikel 36: Die Versammlungen und Berathungen sind gemeinschaftlich, gestimmt wird aber bankweise, so daß die absolute Stimmen-Mehrheit der Mitglieder einer Bank die Stimme feststellt und demnach für den ganzen Landtag immer die Übereinstimmung zweier Bänke die Mehrheit bestimmt.

Artikel 37: Zur Leitung der Geschäfte des ganzen Landtags und der drei Bänke desselben sollen aus dessen Mitte ein Landschafts-Director und zwei Gehülfen desselben, die in Fällen der Verhinderung des Landschafts-Directors dessen Stelle zu vertreten haben, von dem Großherzog ernannt werden. Einer dieser drei Beamten soll der Bank der Gutsbesitzer, einer der Bank der Städte und Flecken, einer der Bank der Landgemeinden angehören und zugleich die Leitung der Geschäfte der einzelnen Bänke als Vorstand haben.

Artikel 49: Die Landtags-Versammlungen sind nicht öffentlich. Jedoch sollen die Landtags-Protocolle, soweit nicht in einzelnen Fällen auf den Antrag der landesherrlichen Commissarien oder nach den eigenen Beschlüssen des Land-

tags die Geheimhaltung für nothwendig erachtet wird, durch den Druck bekannt gemacht werden.

Artikel 51: Das Grundgesetz kann ohne Zustimmung der Landschaft nicht aufgehoben, abgeändert oder authentisch ausgelegt werden. Bei jeder Auslegung desselben soll der Grundsatz festgehalten werden, daß der Großherzog als Souverain durch gegenwärtiges Grundgesetz nur in der Ausübung derjenigen Rechte sich beschränkt hat, bei welchen und in soweit dasselbe der Landschaft eine Wirkjamkeit ausdrücklich zugewiesen hat, daß aber auch nach der Erlassung dieses Grundgesetzes die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleibt.

Von diesem Entwurfe gelangte nach und nach manches an die Öffentlichkeit. Es ist bezeichnend, wie verschiedenartig die Einstellung zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes war. Während der Großherzog den ganzen Entwurf als zu liberal ablehnte, war fast die ganze öffentliche Meinung sich darüber einig, daß alles, was man darüber hörte, als völlig rückschrittlich abzulehnen sei⁵⁰). Besonders leidenschaftlich wurde in den Zeitungen Stellung dagegen genommen, daß nur das Recht des Beirats und des Gutachtens in der Gesetzgebung und der Budgetfrage für die Landstände in Aussicht genommen sei (Art. 3); daß der Besitz eines Grundstückes oder eines bestimmten Einkommens Voraussetzung der Wählbarkeit sein solle (Art. 15); daß Beamte zur Annahme der Wahl der Genehmigung des Großherzogs bedürfen sollten (Art. 18); daß jeder Abgeordnete vor Eintritt in die Landschaft dem Großherzog einen Eid leisten sollte (Art. 20); daß der Landschaftsdirektor und seine beiden Gehilfen vom Großherzog ernannt werden sollten (Art. 37).

Die Februarrevolution von 1848 blieb auch in Oldenburg nicht ohne Wirkung. In allen Volkskreisen regte es sich. Das Verlangen nach endlicher Einführung der Verfassung war allgemein. Am lebhaftesten war die Bewegung in Nordoldenburg, besonders in den Städten Jever und Oldenburg. Am wenigsten beteiligte sich das Münsterland an der Volksbewegung. Unter den zahlreichen Eingaben aus allen Ämtern und sehr vielen Gemeinden des Landes befinden sich nur zwei aus dem Münsterlande, die bereits erwähnte Eingabe aus dem Saerlande und eine Eingabe mit vielen Unterschriften aus Lohne vom 26. März 1848⁵¹). In fast allen Eingaben, die meist schon durch den Ton und die Abfassungsart die steigende Ungeduld des Volkes, den Geist dieser aufgeregten Zeit erkennen lassen, findet sich die entschiedene Ablehnung jeder Verlegenheitslösung mit bloß beratenden Ständen usw. und die Forderung, daß vor dem Erlaß einer landständischen Verfassung der Entwurf dazu den vom Volke gewählten

⁵⁰) Rütthing, a. a. O., S. 544.

⁵¹) Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1. OLV. Näheres über das tolle Jahr 1848 in Oldenburg bei Rütthing, a. a. O., S. 546 ff.

Männern zur Beratung vorgelegt werde. In den ersten Märztagen des Jahres 1848 hatte die Erregung in Oldenburg, wie ein Blick in die verschiedenen Zeitungen beweist, ihren Höhepunkt erreicht. Überall, selbst in kleinen Dörfern, fanden Volksversammlungen statt, in denen eine erregte Sprache geführt wurde. Die Jeverländer drohten offen mit einem Zuge nach der Landeshauptstadt⁵²⁾. Dem Großherzog konnte diese hochgradige Erregung der Bevölkerung nicht verborgen bleiben. Die Zahl der Eingaben und Deputationen wuchs von Tag zu Tag. Außerdem ließ der Großherzog sich täglich durch den Assessor von Berg über die Lage im Lande unterrichten⁵³⁾.

Am 7. März versprach der Großherzog auf eine Adresse des Oldenburger Stadtrats vom 3. März, er wolle vor Erlaß der Verfassung die Vertreter des Volkes hören. Die anfängliche allgemeine Freude schlug bald in Mißstimmung um. Man war mißtrauisch geworden und vermifste jede bestimmte Zeitangabe in der Antwort des Großherzogs. Eine Eingabe des Stadtmagistrats von Oldenburg, dringender als die des Stadtrats, folgte am 7. März. Am 9. März abends findet eine Bürgerversammlung der Handwerker und Kaufleute in Oldenburg statt. Deputierte werden gewählt, die am 10. März unter Begleitung einer großen Volksmenge zum Großherzoglichen Palais gehen und um Audienz bitten. Kurz nachher kommt eine Deputation aus dem Jeverland an. Alle verlangen daselbe, nämlich die „Wahl von Bevollmächtigten, denen der Entwurf einer Verfassung mit einer Kammer und beschließender Kraft zur Beratung und Annahme vorgelegt wurde“, wie es in der Jeverischen Adresse hieß⁵⁴⁾.

Am Nachmittag des 10. März erließ der Großherzog dann die Verordnung, die die Grundlage zur späteren oldenburgischen Verfassung legte⁵⁵⁾. Zur Beratung des Grundgesetzes über eine landständische Verfassung sollen 34 Abgeordnete gewählt werden, und zwar je einer

1. vom Stadtmagistrat und Stadtrat der Stadt Oldenburg;
2. vom Stadtmagistrat und Stadtrat der Stadt Jever;
3. vom Stadtmagistrat, Bürger-Ausschuß und vier von der Bürgerversammlung erwählten Bürgern der Stadt Delmenhorst;
4. von den vereinigten Kirchspielsausschüssen, Kirchspielsvögten und Beigeordneten j e d e s Amtes des Herzogtums, denen die Magistrate und Bürgerausschüsse der Städte Wildeshausen, Wechta, Cloppenburg mit Crapendorf und Friesoythe hinzutreten;
5. vom Magistrat und der Bürger-Deputation der Stadt Cutin;
6. von sämtlichen Ortschaften jedes Amtes des Fürstentums Lübeck;

⁵²⁾ Jeverl. Nachrichten, Nr. 11, vom 12. März 1848.

⁵³⁾ Aa. Kab. Reg. Old. 13 — 31 — 1. OLA.

⁵⁴⁾ Der Beobachter. Nr. 21 v. 14. März 1848.

⁵⁵⁾ Oldenb. Gesetzesammlung, Bd. XI, S. 555—557. Vgl. neue Blätter für Stadt u. Land, Nr. 21 vom 11. März 1848.

7. von den Bürgermeistern und Ortsvorständen mit Einschluß der Beisitzer jedes Amtes des Fürstentums Birkenfeld.

Die Wahlen sollen stattfinden im Herzogtum Oldenburg unter Leitung des Stadtdirektors bzw. des Bürgermeisters und des Amtsbevollmächtigten, im Fürstentum Lüneburg unter Leitung des Bürgermeisters bzw. des Amtes, im Fürstentum Birkenfeld unter Leitung des ältesten Bürgermeisters jedes Amtes.

Wenige Tage nach dieser Verordnung erließ der Großherzog am 18. März eine Proklamation, die beruhigend wirkte und worin er sich offen für den Gedanken der Volksvertretung aussprach und hinzufügte, daß „kein Gesetz anders als mit Zustimmung der Stände erlassen, geändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden wird. Dasselbe gilt von der Bewilligung neuer Steuern und der Aufnahme von Anleihen“⁵⁶⁾.

Am 27. April 1848 trat das oldenburgische Vorparlament, die nach der Verordnung vom 10. März gewählten 34 Abgeordneten auf dem Rathause in Oldenburg zum ersten Male zusammen⁵⁷⁾, nachdem bereits am 6. April der Entwurf eines „Grundgesetzes für die landständische Verfassung“ veröffentlicht worden war. Dieser Entwurf war so vielfach kritisiert worden, daß sich die Regierung genötigt sah, dem Vorparlament bereits verschiedene Änderungen vorzulegen. Aber auch so befriedigte er noch keineswegs.

Gegenüber dem Entwurf von 1847 hat dieser dem Vorparlament vorgelegte Entwurf zwar eine Umarbeitung erfahren, manche Bestimmungen sind aber wieder übernommen worden. So heißt es im Artikel 4: Ein Gesetz kann nicht erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden ohne die Zustimmung der Landstände.

Artikel 5: Bei dem Steuer- und Abgabewesen des Staates bedarf es der Zustimmung der Landstände dergestalt, daß neue Steuern oder neue Lasten oder Leistungen für die Bedürfnisse des Großherzogtums oder einer Provinz oder eines Teiles derselben ohne ständische Zustimmung nicht auferlegt, noch die gegenwärtigen oder die künftig bestehenden Abgaben und sonstigen Einnahmen der Landeskassen erhöht oder abgeändert werden können.

Artikel 11: Die Landstände haben das Recht des Beirates bzw. der Zustimmung bei Festsetzung der Staatseinnahmen und -Ausgaben. Es soll zu dem Ende das von drei zu drei Jahren festzusetzende Budget der Einnahmen und Ausgaben der Landeskasse einer jeden Provinz den Landständen zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt werden. Erhöhungen bestehender Abgaben und Leistungen bedürfen der Zustimmung der Landschaft.

⁵⁶⁾ Neue Blätter für Stadt u. Land, Nr. 24, v. 22. März 1848. Die Bekanntmachung findet sich in der Old. Gesetzesammlung Bd. XI, S. 561—564.

⁵⁷⁾ Oldenburgs Grundgesetz u. Protokolle darüber. (Landesbibliothek.) Die Namen der Abgeordneten findet man in der Anlage S. 228.

Artikel 26: Die Landstände des Großherzogtums sollen aus 40 Abgeordneten bestehen, welche teils durch das Gesetz, teils durch landesherrliche Ernennung, teils durch die Wahl ihrer Mitbürger berufen werden.

Artikel 27: Kraft des Gesetzes haben der Besitzer des Oldenburgischen Fideikommisses und der Besitzer der Herrlichkeit Dinklage das Recht der Landstandschaft.

Artikel 28: Vom Großherzog werden drei Abgeordnete ernannt, wovon zwei dem Herzogtum Oldenburg angehören sollen und einer dem Fürstentum Lünebeck oder Birkenfeld.

Artikel 29: Durch Wahl werden 35 Abgeordnete berufen, und zwar 4 von den Städten und 31 von den Landgemeinden des Großherzogtums.

Artikel 37: Die Wahl der Abgeordneten geschieht durch Wahlmänner.

Artikel 45: Hof- und Zivilstaatsdiener, Militärpersonen, Geistliche und Lehrer an gelehrten und höheren Bürgerschulen bedürfen zum Eintritt in die Stände der Genehmigung des Großherzogs.

Artikel 60: Zur Leitung der Geschäfte auf dem Landtage wird der Großherzog einen Landtagsdirektor und einen Vizelandtagsdirektor ernennen. Hierfür hat der Landtag sechs Abgeordnete in Vorschlag zu bringen.

Artikel 78: Die Öffentlichkeit der ständischen Sitzungen ist von dem Beschlusse des ersten nach der Verkündung dieses Grundgesetzes berufenen Landtags abhängig.

Dieses Grundgesetz für eine landständische Verfassung wurde in der ersten Sitzung des Vorparlamentes vom Vorsitzenden Völkers namens aller Abgeordneten für „untauglich zu jeder Beratung“ erklärt. Darauf überreichte die landesherrliche Kommission, der diese Stellungnahme des Vorparlamentes nicht überraschend kam, mehrere Verbesserungsvorschläge, und zwar eine Umarbeitung des 2. Abschnittes des Entwurfs eines Grundgesetzes über eine landständische Verfassung, soweit derselbe die Rechte der Stände in Beziehung auf Besteuerung betrifft; ferner den Entwurf neuer Bestimmungen über einen landständischen Ausschuß; endlich den Entwurf einer neuen Wahlordnung⁵⁸⁾. In langen Verhandlungen — das Vorparlament tagte vom 27. April bis zum 13. Mai 1848, zunächst im Oldenburger Rathause, dann, nach der Herstellung der Öffentlichkeit, im Seminargebäude — wurde über die Vorlagen der Regierung beraten, wobei es oft stundenlange Debatten über die Geschäftsordnung, die Kompetenzen der Regierungskommission und über Dinge gab, die mit der oldenburgischen Verfassung nur ganz lose zusammenhingen, damals aber im Mittelpunkte des allgemeinen Interesses standen.

⁵⁸⁾ Die Vorlagen sind abgedruckt im Anhang zu „Oldenburgs Grundgesetz u. Protokolle darüber“, Anlagen 2, 3 u. 5.

Beschlüsse von entscheidender Bedeutung konnte das Vorparlament nicht fassen, da es nur beratende Stimme hatte. Heute interessiert nicht mehr der Gang der oft recht langwierigen Verhandlungen, sondern das Ergebnis und ihr Einfluß auf die Gestaltung des ersten oldenburgischen Landtagswahlgesetzes vom 26. Juni 1848⁵⁹⁾.

Die Bedeutung des Vorparlaments für das Zustandekommen dieses Landtagswahlgesetzes erschöpft sich darin, daß die landesherrlichen Kommissare die einzelnen Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen zu Protokoll nahmen, und daß diese Protokolle bei der Abfassung des ersten Landtagswahlgesetzes verwertet wurden. Seinen Zweck hat aber das Vorparlament erfüllt, indem es ein Ventil wurde, durch das die aufgeregte Volksstimmung der damaligen Zeit einen Ausweg fand, und indem es viel dazu beigetragen hat, daß doch manche Volkswünsche in dem ersten Landtagswahlgesetz berücksichtigt wurden. Es erscheint recht fraglich, ob das tolle Jahr 1848 in Oldenburg so ruhig verlaufen wäre, wenn der Großherzog sich nicht dazu verstanden hätte, das Vorparlament einzuberufen und ihm den Entwurf der neuen Verfassung vorzulegen.

Schon in der ersten Sitzung des Vorparlaments hatte der landesherrliche Kommissar eine Erklärung verlesen, wonach beabsichtigt war, sofort nach Schluß der Beratungen eine Kommission einzuberufen, die die Aufgabe haben sollte, den „Entwurf einer konstitutionellen Verfassung für das Großherzogtum auszuarbeiten“, und zwar mit solcher Beschleunigung, daß „innerhalb zwei Monaten nach Schluß der vorberatenden Versammlung die Abgeordneten zum ersten Landtag zusammentreten können“⁶⁰⁾.

Die Mitglieder dieser Verfassungskommission, deren Hauptarbeit, der „Entwurf eines Staatsgrundgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg“, von größter Bedeutung für Oldenburg werden sollte, wurden am 17. Mai 1848, vier Tage nach Schluß der vorberatenden Versammlung der 34, ernannt. Mit Absicht war Bedacht darauf genommen, weder ein Mitglied des Kabinetts noch des Vorparlaments dafür zu berufen. Die Kommission bestand aus sechs Mitgliedern, nämlich dem Direktor der Justizkanzlei, Staatsrat Schloifer, als Vorsitzenden, ferner Amtmann Greverus, Regierungsassessor Bucholz, Obergerichtsanwälten Groskopf und Fischer sowie Hausmann Umno Lübben.

An der Hand der Sitzungsberichte nebst Anlagen der 34 ging die Kommission ans Werk, ohne sich aber allzu ängstlich an diese Stellungnahme der 34 zu binden. In manchen Teilen entstand etwas völlig Neues. Der Entwurf war rechtzeitig vollendet, wurde bei G. Stalling in Oldenburg gedruckt und entsprach so gut der Meinung der überwiegenden Mehrheit der Oldenburger Bevölkerung, daß er zunächst nur vereinzelter Kritik begegnete.

⁵⁹⁾ Oldenb. Gesetzesammlung, XI, S. 617 ff.

⁶⁰⁾ Oldenburgs Grundgesetz, Anl. 1.

Schon vor Veröffentlichung des Entwurfs und unabhängig von ihm wurde am 26. Juni 1848 das „Gesetz, betreffend die Berufung eines Landtags zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogtum“ im Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg von der Regierung veröffentlicht⁶¹⁾. In der Einleitung heißt es: „. . . mit zu berufenden Ständen des Landes soll im Wege des Vertrags die Staatsverfassung des Großherzogtums vereinbart werden, wie sie einer konstitutionell-monarchischen Regierungsform entspricht.“ Auf den Rat der 34 „unterm 10. März d. J. berufenen Abgeordneten des Landes“ wird dabei besonders Bezug genommen.

Danach folgen die 73 Paragraphen des Wahlgesetzes, nach denen die Wahl erfolgen soll. Die wichtigsten sind:

§ 1. Der Landtag soll aus 35 Abgeordneten bestehen, welche durch freie Wahl berufen werden und die Interessen aller ihrer Mitbürger zu vertreten haben.

§ 2. Zum Abgeordneten ist wählbar jeder Staatsangehörige nach zurückgelegtem 30. Lebensjahr.

§ 3. Hof- und Zivilstaatsdiener, Militärpersonen, Geistliche und Lehrer an gelehrten und höheren Bürgerschulen bedürfen zum Eintritt in den Landtag der Beurlaubung nach den bestehenden Vorschriften, welche jedoch nur aus erheblichen, in Rücksichten auf den Dienst beruhenden, dem Landtag nachrichtlich mitzuteilenden Gründen versagt werden kann.

§ 6. Für die Wahl der Abgeordneten sollen ein jeder der sieben Kreise⁶²⁾ des Herzogtums Oldenburg und die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld ebenfalls ein jedes einen Wahlkreis bilden.

§ 7. In jedem Wahlkreis sollen vier Abgeordnete gewählt werden mit Ausnahme des Kreises Oldenburg, auf welchen fünf, des Kreises Jever, auf welchen drei, und des Fürstentums Lübeck, auf welches ebenfalls drei Abgeordnete fallen.

§ 9. Die Wahl der Abgeordneten soll durch Wahlmänner geschehen.

§ 10. Die Wahlmänner jedes Wahlkreises sollen durch freie Wahl der in Wahlversammlungen vereinigten Urwähler berufen werden.

§ 15. Für 250 Einwohner eines Wahlbezirkes soll ein Wahlmann gewählt werden.

§ 15. Wahlmann kann jedes volljährige Gemeindemitglied im Wahlbezirk werden, welches fähig ist, zum Abgeordneten berufen zu werden und im Großherzogtum unbewegliches Eigentum besitzt oder ein jährliches Brutto-Einkommen von mindestens 150 Talern hat.

§ 47. Zur Wahl eines Abgeordneten wird die Übereinstimmung der Mehrheit der anwesenden Wahlmänner erfordert.

⁶¹⁾ Oldenb. Gesetzesammlung, XI, S. 617 ff.

⁶²⁾ Oldenburg, Neuenburg, Ovelgönne, Delmenhorst, Vechta, Cloppenburg u. Jever.

§ 58. Die Abgeordneten haben vor der Eröffnung des Landtags eidlich zu geloben, daß sie die Gesetze des Landes, die wohlerworbenen Rechte und Interessen aller ihrer Mitbürger sorgfältig beachten, stets das unzertrennliche Wohl des Großherzogs und des Vaterlandes zur Richtschnur nehmen und bei ihren Abstimmungen der eigenen wohlgeprüften Überzeugung gewissenhaft folgen wollen.

§ 62. Die Leitung der Geschäfte auf dem Landtag geschieht durch einen Landtagsdirektor, welchen in Verhinderungsfällen ein Vizelandtagsdirektor vertritt. Der Landtag wählt dazu aus seiner Mitte sechs Personen nach absoluter Stimmenmehrheit, aus welchen der Großherzog den Direktor und Vizedirektor ernennt.

§ 69. Die Abgeordneten können wegen ihrer Meinungsäußerungen und Abstimmungen auf dem Landtage nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn dadurch ein Strafgesetz übertreten ist.

§ 73. Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

Gegen dieses Wahlgesetz der Regierung, das sich nur in wenigen Punkten von dem dem Vorparlament der 34 vorgelegten Entwurf unterschied, erhob sich wieder laute Kritik in mehreren Zeitungen des Landes. Die Wahl fand aber danach statt.

Am 29. August 1848 trat der erste auf Grund dieses Wahlgesetzes gewählte oldenburgische Landtag zu seiner ersten „vorläufigen Sitzung“ zusammen.

Am 1. September 1848 wurde der 1. Landtag dann formell eröffnet. Seine Aufgabe war die Durchberatung und Stellungnahme zu dem von der „Sechserkommission“ ausgearbeiteten Entwurf des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes, das in einem besonderen Abschnitte auch die Art der Wahl und die Befugnisse des oldenburgischen Landtags neu regeln sollte.

In der ersten Sitzung des oldenb. Vorparlaments, die am 27. April 1848, vormittags 9 Uhr im Rathause zu Oldenburg stattfand, wurde die Anwesenheit folgender Abgeordneten festgestellt:

Anlage.

1. Hofrat von Buffel, Oldenburg;
2. Gutsbesitzer von Lüchow, Osternburg;
3. Hausmann Bunne mann, Großenmeer;
4. Rechnungsführer Brader, Zwischenahn;
5. Anwalt Gooße, Neuenburg;
6. Kirchspielsvogt Strodthoff, Westerstede;
7. Landgerichtsassessor Dannenberg, Neuenburg;
8. Kammerassessor Fuhrken, Varel;

9. Anwalt B ü s i n g , Ovelgönne;
10. Anwalt W o l t m a n n , Ovelgönne;
11. Hausmann H e r g e n T a n z e n , Heering;
12. Hausmann B a r g m a n n , Eckwarder-Hammerich;
13. Kirchspielsvogt F i r s e n , Dedesdorf;
14. Landgerichtsassessor S p r e n g e r , Delmenhorst;
15. Kirchspielsvogt C o r d e s , Hasbergen;
16. Auktionator B u l l i n g , Ranzenbüttel;
17. Amtsauditor M o r e l l , Falkenburg;
18. Anwalt E l l e r h o r s t , Delmenhorst;
19. Obergerichtsanwalt T a p p e h o r n , Vechta;
20. Amtmann P a n c r a z , Dinklage;
21. Vikar S c h m i z , Damme;
22. Anwalt P a n c r a z , Cloppenburg;
23. Hermann M ü n z e b r o c k , Lönningen;
24. Vikar B o r g m a n n , Friesoythe;
25. Hofrat E h r e n t r a u f , Jever;
26. Hofrat M ö l l i n g , Jever;
27. Stadtdirektor M ü l l e r , Jever;
28. Landmann F r i e d r. v. T h ü n e n , Kanarienhäusen;
29. Hofrat V ö l k e r s j u n. , Eutin;
30. Anwalt L i n d e m a n n , Eutin;
31. Amtsassessor A m a n n , Schwartau;
32. Bürgermeister N o e l l , Niederbrombach;
33. Anwalt S c h m i d t , Oberstein (nicht anwesend);
34. Pfarrer L y n k e r , Nohfelden.



Über Fensterurnen. II.¹⁾

Mit 4 Tafeln und 2 Textabbildungen.

Von Prof. Dr. H. v. Buttel-Reepen.

Unter Bezugnahme auf den I. Teil meiner Ausführungen über jene seltsamen, vorgeschichtlichen Tongefäße, die mit Glas, Marienglas, Bergkristall, Obsidian verschlossene Nebenöffnungen, sog. „Fenster“, aufweisen (1925), sei hiermit der abschließende Bericht über dieses Sondergebiet gegeben.

Die zeitlichen Grenzen, innerhalb deren bis jetzt Fenstergefäße gefunden wurden, dehnen sich nach meinen ergänzenden Ermittlungen von etwa fünf Jahrhunderten auf mehrere Jahrtausende aus.

Nachstehend aufgeführten Herren sei für oft weitreichendes Entgegenkommen auch an dieser Stelle verbindlichster Dank ausgesprochen:

Prof. Dr. Freiherr v. Bissing, Oberaudorf a. Inn; Kunstmaler Rich. tom Dieck, Oldenburg i. O.; Direktor Prof. Dr. M. Ebert, Berlin; Kunsthistoriker Dr. Herbert Dreyer, Berlin; Direktor Prof. Dr. Fuhse, Braunschweig; Abt.-Direktor Prof. Dr. A. Göhe, Berlin; Abt.-Direktor Privatdozent Prof. Dr. Paul Hambruch, Hamburg; Direktor Prof. Dr. Viktor Hoffiller, Zagreb (Agram); Direktor Dr. Jacob-Friesen, Hannover; Cand. phil. Hans Lange, Berlin; Direktor Prof. Dr. Lohmeyer, Cuxhaven; Abt.-Vorst. Prof. Dr. Lonke, Bremen; Ehr. Luke, Wendelstein b. Rosleben; Dr. Walter Matthes, Berlin; Kunstmaler Otto Naber, Oldenburg i. O.; Dr. Georg Nivradze, Tiflis; Direktor Prof. Dr. Salomon Reinach, St. Germain-en-Laye; Geheimrat Prof. Dr. Rühning, Oldenburg i. O.; Direktor Prof. Dr. Schauinsland, Bremen; Prof. Dr. A. Schulz, Halle a. S.; Direktor Dr. Unverzagt, Berlin; Generalkonsul Legationsrat Dr. O. G. v. Wesendonk, Dresden.

¹⁾ Wegen Raummangel konnte der Abdruck dieses zweiten Teils, der für das letztjährige Oldbg. Jahrbuch des Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte, Bd. 30 vorgesehen und angekündigt war, nicht erfolgen. Hinweise auf den ersten Teil finden sich in **eckigen** Klammern [1925]. Die Jahreszahlen in **runden** Klammern weisen auf das Literaturverzeichnis hin.